

P-5515/06DE
Antwort von Herrn Orban
im Namen der Kommission
(28.2.2007)

Die Kommission hat Kenntnis von diesem Vorfall und teilt die Auffassung, dass die Sprachenvielfalt der Europäischen Union besonders wichtig ist. Dies setzt voraus, dass die auf regionaler Ebene oder von einer Minderheit der Bevölkerung in einem Mitgliedstaat gesprochen Sprachen geachtet werden.

Die Kommission möchte hervorheben, dass sie nur eine begrenzte Zuständigkeit im Bereich der Grundrechte hat. In Anbetracht der in der Anfrage gemachten Angaben scheint dieser Fall nicht unter das Gemeinschaftsrecht zu fallen, insbesondere nicht unter die Richtlinie 2000/43 des Rates zur Bekämpfung von Diskriminierungen¹. Die Kommission wird sich daher nicht zu Einzelheiten äußern.

Auf jeden Fall ist sie nicht der Ansicht, dass es sich bei diesem Einzelfall um eine schwerwiegende Verletzung des Artikels 7 des EU-Vertrags durch die rumänischen Behörden handelt.

¹ Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, ABl. L 180, 19.7.2000.